

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und der §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 25. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Großröhrsdorf (Gebührenordnung)

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die Stadtbibliothek Großröhrsdorf.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der auf der Benutzerkarte ausgewiesene Benutzer der Stadtbibliothek Großröhrsdorf. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Stadt Großröhrsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 - 13 dieser Satzung

§ 4

Fernleihbestellungen

Die Benutzer erstatten für die Beschaffung von Medieneinheiten aus Bibliotheken außerhalb des territorialen Bibliotheksnetzes alle anfallenden Post- und Transportkosten. Dazu gehören die Auslagen für notwendige oder gewünschte Zusatzleistungen (Einschreiben, Versicherung, Eilsendung) zuzüglich Bestellgebühren pro Leihschein 0,50 EUR.

§ 5

Versäumnisgebühren

(1) Überschreitet ein Benutzer die gemäß § 5 der BNO festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche Mahnung zugeht oder nicht, je Medieneinheit eine Versäumnisgebühr pro überzogener Woche von 1,00 EUR.

[Online-Exemplar, Veröffentlichung am 05.04.2002 im Rödertal-Anzeiger Nr. 14/2002, letzte Änderung veröffentlicht am 14./15.02.2015 im Rödertal-Anzeiger Nr. 07/2015]

- (2) Die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet.
- (3) Die Versäumnisgebühr ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehenen Medien zurückgibt.
- (4) Die Höhe der Versäumnisgebühr wird auf 25,00 EUR pro Medieneinheit, bei Zeitschriften auf das Doppelte des Anschaffungspreises begrenzt.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr entrichten 50 % der Versäumnisgebühr.
- (6) Bei nachweislich unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer ist die Leiterin der Bibliothek berechtigt, die Versäumnisgebühr zu erlassen.

§ 6 Mahngebühren

Für die Bearbeitung der Mahnung ist vom Benutzer zuzüglich zu den in § 5 festgelegten Versäumnisgebühren eine zusätzliche Mahngebühr zu zahlen:

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| - 1. Mahnung | 0,50 EUR und Porto |
| - 2. Mahnung (Einschreiben) | 1,00 EUR und Porto |

§7 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Bei Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens werden die Kosten dem säumigen Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§8 Benutzerausweis

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------|----------|
| - Erstaussstellung | 2,00 EUR |
| - Ersatzaussstellung | 4,00 EUR |

§9 Vorbestellungen

Bei Vorbestellungen von Medieneinheiten hat der Benutzer für die verauslagten Post- und Fernspreckgebühren eine Pauschale von 0,50 EUR zu zahlen.

§ 10
Verlust/Ersatz

Die Benutzer entrichten beim Ersatz von Medieneinheiten, sofern es sich nicht um ein identisches Ersatzstück handelt, für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zusätzlich eine Gebühr von 1,50 EUR für Zeitschriften und 2,60 EUR für alle anderen Medien.

§ 11
Kopien, Internetbenutzung, Druckkosten

- (1) Kopien I Seite DIN A4: 0,20 EUR
- (2) Die Benutzung der Online-Dienste kostet pro angefangene halbe Stunde 0,30 EUR.
- (3) Druckkosten für eine Internetseite DIN A 4: 0,30 EUR

§ 12
Kostenersatz, pauschal

- (1) Bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen oder bei Beschädigung oder Verlust von MC-, CD- oder Video-Hüllen ist eine Pauschale von 1,00 EUR zu entrichten.
- (2) Für Bibliographische Literaturzusammenstellungen werden pro begonnene Arbeitsstunde 5,00 EUR erhoben.

§ 13
Videokassetten

Für das versäumte Zurückspulen von Videokassetten durch den Benutzer wird pro Video eine Gebühr von 0,50 EUR erhoben.

§ 14
Gebührenberechnung

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Großröhrsdorf.

§ 15
Quittungsbelege

Für die Entrichtung erhalten die Benutzer Quittungsbelege.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.10.1995 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 27. März 2002

Klaus Eckert

Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 27. März 2002

Klaus Eckert
Bürgermeister

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 29.01.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Großröhrsdorf (Gebührenordnung)

Artikel 1 Änderungen

Es wird folgender § 8 a neu eingefügt:

§ 8 a

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Benutzungsgebühr wie folgt zu entrichten:

| | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Monatsgebühr: | 3,00 € |
| 2. Jahresgebühr: | |
| a. Kinder bis 12 Jahre | gebührenfrei |
| b. Kinder ab 13 Jahre bis 17 Jahre | 6,00 € |
| c. Andere Nutzer | 12,00 € |
| d. Familienkarte | 20,00 € |

(2) Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Sie berechtigt zur Nutzung der Bibliothek für:

1. 1 Monat ab Zahlungsdatum bei Entrichtung der Monatsgebühr
2. 1 Jahr ab Zahlungsdatum bei Entrichtung der Jahresgebühr

(3) Von der Gebühr befreit ist die Nutzung der Ausleihkarte im Sinne des § 4 Abs. 6 der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Großröhrsdorf, für Zwecke der Kindertagesstätten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großröhrsdorf, den 30.01.2015

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

[Online-Exemplar, Veröffentlichung am 05.04.2002 im Rödertal-Anzeiger Nr. 14/2002, letzte Änderung veröffentlicht am 14./15.02.2015 im Rödertal-Anzeiger Nr. 07/2015]

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 30.01.2015

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin